

Sachbearbeiter/in: Herr Fischer	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]	04.04.2024	
E-Mail: werner.fischer@gvv-schoenau.de		1

Gemeindeverwaltungsverband Schönau  
Postfach 1150 • 69246 Schönau



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



Schönau



Wilhelmsfeld

Verband Region Rhein-Neckar  
Postfach 10 26 36

68026 Mannheim

**Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**  
**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obengenannter Offenlage nehmen wir wie folgt Stellung:

**Gebiet HD/RNK-VRG02-W Lammerskopf**

Das Gebiet hat eine Fläche von rd. 600 ha und wird als Vorrangfläche ausgewiesen. Die Fläche befindet sich im Eigentum von Forst BW, sie wurde ausgeschrieben und an ein Konsortium zur Errichtung von Windenergieanlagen vergeben. Die Fläche befindet sich zu ca. 2/3 auf der Gemarkung der Stadt Schönau und ca. 1/3 auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg.

Auf Heidelberger Gemarkung ist die gesamte Fläche als **FFH-Schutzgebiet** ausgewiesen, auf der Gemarkung Schönau sind weite Bereiche als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen. Der gesamte Bereich liegt in einem **Landschaftsschutzgebiet** und beinhaltet zahlreiche **Biotope**. Des Weiteren sind **Wasserschutzgebiete** ausgewiesen.

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag  
und Mittwoch von  
Bank:

8.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 17.00 Uhr  
Sparkasse Heidelberg  
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045  
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45  
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude

Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Homepage

Rathaus Schönau-Altneudorf  
Altneudorfer Straße 59  
69250 Schönau  
(062 28) 92 01 - 0  
(062 28) 92 01 - 26  
post@gvv-schoenau.de  
www.gvv-schoenau.de

Der gesamte Bereich ist topographisch schwierig und in weiten Teilen sehr steil, weshalb eine Erschließung sowie die Herstellung von Standorten für Windkraftanlagen nur durch erhebliche Eingriffe in die Natur möglich sind.

Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie werden die einzelnen Vorranggebiete bewertet. Auf Seite 55 des Berichts erfolgt eine sog. Schutzgut-Betroffenheit. Im Bereich Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie bei Wasser und Landschaft erfolgt die Bewertung in „vsl. erhebliche Betroffenheit.“ Bei keinem Schutzgebiet erfolgt die Bewertung „vsl. keine Betroffenheit.“

Auf den Seiten 99-101 des Umweltberichts werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst. Hier möchten wir besonders auf das Ergebnis hinweisen. Hier heißt es u.a.: „Das VRG HD/RNK-VRG02-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung **nicht geeignet.**“

Es bleibt daher ein Rätsel, wie eine solche Fläche überhaupt in die Planung aufgenommen werden kann, zumal im benachbarten und in diesem Regionalplan einbezogenen Bundesland Rheinland-Pfalz FFH-Gebiete als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen sind, wie Vorranggebiete im Wald.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Themenbereiche ein.

### **Natura 2000 FFH-Schutzgebiet**

Sinn und Zweck von FFH-Schutzgebieten ist es, europaweit bedrohte oder sehr seltene natürliche Lebensräume und wildlebende Arten zu schützen. Nachfolgend möchten wir auf die verschiedenen windkraftsensiblen Arten, die in diesem Gebiet leben und durch die Errichtung von Windenergieanlagen massiv bedroht sind, eingehen.

### **Fledermäuse**

Im Anhang zu diesem Schreiben fügen wir eine Ausarbeitung zum Vorkommen und der Gefährdung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen des Dipl.-Biologen Dr. Andreas Arnold bei.

Demnach stehen alle 23 in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten auf der roten Liste der bedrohten Arten, weshalb sie unter den Schutz nationaler wie auch europäischer Gesetzgebung gestellt wurden.

In den Sommermonaten 2023 wurden von Frau Edit Spielmann vom BUND-Ortsverband Steinachtal die Ultraschallrufe von **11 verschiedenen Fledermausarten im Lammerskopf** erfasst und dokumentiert. Darunter befinden sich die strengstens geschützte **Bechsteinfledermaus**, die **Mopsfledermaus** und das **Große Mausohr**.

Vom Großen Mausohr ist ein sehr bedeutender Wochenstubenverband mit regelmäßig ca. **600 Muttertieren** in der Kirche in Schönau, im Stadtteil Altneudorf, bekannt.

Diese Tiere jagen vorwiegend im benachbarten Wald. Auch wenn Teile dieses Gebietes nicht als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen sind, zeigt das die Bedeutung für diese Fledermäuse.

Im Lebensraum einer Bechsteinfledermaus-Kolonie können bis zu 50 verschiedenen Quartierbäume genutzt werden. Vorwiegend handelt es sich dabei um sehr alte Baumbestände.

Ebenso muss das gesamte Gebiet als Lebensraum der Mopsfledermaus betrachtet werden. Hier zeigt sich ein Schwerpunktvorkommen bei der mitten im Gebiet liegenden Münchelhütte, weshalb hier von einem Quartierbaum eines Wochenstubenverbandes auszugehen ist.

Aber auch alle anderen in dem Gebiet nachgewiesenen Fledermäuse nutzen das gesamte Gebiet als Lebens- und Jagdraum. Ein Gebiet also, das Schutz und Nahrung für diese europaweit geschützten Arten bietet.

Im Managementplan (RP Karlsruhe 2020) zu diesem Gebiet werden als Erhaltungsziele für die ansässigen Fledermauspopulationen die Erhaltung und der Ausbau der strukturreichen Laub- und Laubmischwälder ausdrücklich empfohlen. Damit soll die Nutzung als Jagdgebiet und die Verbesserung des Quartiersangebots gefördert werden. Gerade entlang des

Höhenzugs weisen große Flächenanteile des Waldes ein Bestandsalter von mehr als 120 Jahren aus. Hierbei handelt es sich vorzugsweise um die Stellen, die sich besonders für die Errichtung von Windrädern eignen.

Mit jedem einzelnen Windrad, das in einem solchen Gebiet errichtet wird, würde das genaue Gegenteil der Erhaltungsziele erreicht, denn dadurch würde das Gebiet regelrecht zerschnitten werden.

**In ein solches Gebiet darf nicht einmal ansatzweise eingegriffen werden!**

Ein weiterer **Risikoaspekt**, so Dr. Arnold in seiner Ausarbeitung, ist die Gefährdung wandernder Fledermausarten durch Rotorenschlag.

Häufig wird die Behauptung aufgestellt, dass die Windräder heute so hoch seien, dass es zu keinen Kollisionen mit Fledermäusen kommen würde, da die im Gebiet lebenden Arten nicht so hoch fliegen würden. Außerdem wird auf automatische Abschaltvorrichtungen verwiesen. Mit diesen Argumenten wird jedoch lediglich versucht, das Gefährdungspotenzial zu verharmlosen um durch Untersuchungen belegbare Tatsachen zu verschweigen.

So wurden von Frau Spielmann mit dem Großen Abendsegler, dem Kleinabendsegler und der Rauhautfledermaus 3 Arten nachgewiesen, die während ihren jahreszeitlichen Wanderungen in großen Höhen fliegen und deshalb nachgewiesenermaßen durch direkte Kollision oder durch Sog zu Schlagopfern werden.

**Abschaltvorrichtungen**, die ohnehin keiner gesetzlichen Kontrolle unterliegen und die nicht mehr abgeschaltet werden müssen, soweit sie den Jahresenergieertrag um mehr als 6 % verringern, **dienen hierbei lediglich als Alibiargument**. Des Weiteren gibt es Untersuchungen, die belegen, dass Anlagen mit Abschaltalgorithmen deutlich wahrnehmbare negative Auswirkungen auf die Jagdaktivität haben.

Damit kommt klar zum Ausdruck, dass den dort lebenden Fledermäusen durch die Errichtung von Windrädern ihr Jagdgebiet und damit ihre Lebensgrundlage regelrecht entzogen würde.

Auf die beigefügte, ausführliche Ausarbeitung von Dr. Arnold wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine weitere Ausarbeitung, die wir diesem Schreiben beifügen, bezieht sich auf **sonstige windkraftsensible Arten der Kategorie A und B**

Die Ausarbeitung wurde vom Dipl.-Biologen Philipp Kremer erstellt.

Entsprechend dieser Ausarbeitung existieren in diesem Gebiet bzw. in einem Radius von 4.000 m um potenzielle Standorte von Windkraftanlagen sowohl gesicherte Hinweise als auch Verdachtsmomente auf Brutvorkommen von mindestens **sieben windkraftsensiblen Vogelarten**. Hierbei handelt es sich um den **Baumfalken, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und den Wespenbussard**. Bei allen genannten Arten besteht durch die Anlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen sowie den dazu notwendigen Eingriffen in die Natur werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgegeben und Nahrungsgebiete zerstört. Ein Vorkommen des Schwarzstorches ist am Rande des Gebietes nachgewiesen. Ebenso sind Brutpaare des Wanderfalaken und des Wespenbussards bekannt. Selbst wenn einzelne Vogelarten nicht direkt in diesem Gebiet leben, so ist dennoch zu beachten, dass dieser wertvolle und besonders geschützte Wald die Lebensgrundlage für unzählige geschützte Arten bildet. Hier finden sich optimale Bedingungen vor, ohne die die vielfältigen Arten nicht überleben könnten. Wie schon zuvor beschrieben, können auch Abschaltvorrichtungen an Windkraftanlagen die Kollision und damit die Tötung vielleicht etwas reduzieren, aber niemals völlig verhindern. Auch der Hinweis, dass diese Tiere in den Höhen der heutigen Anlagen nicht fliegen würden, ist eindeutig widerlegt. Im Übrigen gelten die bereits bei den Fledermäusen geschilderten Probleme und Auswirkungen gleichermaßen bei diesen Vogelarten.

Interessant ist aber auch festzustellen, dass all diese Daten und Informationen aus den Datenbanken und Karten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hervorgehen oder zumindest dort bekannt sind. Den Aussagen der Verantwortlichen von Forst BW zufolge wurde die Fläche Lammerskopf angeblich in Abstimmung mit der LUBW ausgewählt. In Anbetracht der Faktenlage sind hier erhebliche Zweifel an dieser Aussage angebracht. Vielmehr scheint sich die Auswahl wohl nur an einer bedingt guten Windgeschwindigkeit orientiert zu haben, während der Schutzzweck dieses Gebietes vollkommen außer Acht gelassen wurde.

### **Wasserschutzgebiete**

In einigen Bereichen des Gebiets Lammerskopf sind Wasserschutzgebiete unterschiedlicher Kategorien ausgewiesen. Für die Stadt Schönau geht es hierbei um das WSG Altneudorf/Brunnen Oberes Tal sowie um das WSG Siebenbrunnenquelle.

Der Tiefbrunnen im Oberen Tal ist neben der Alten Quelle im Greiner Tal die Hauptentnahmestelle zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Schönau mit Trinkwasser. Durch Bauarbeiten, aber auch durch regelmäßig notwendige Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zu Verunreinigungen durch Kraftstoffe, Getriebeöle und dergleichen kommen kann und damit das Trinkwasser unbrauchbar wird. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf den dauerhaften Abrieb von Carbon bzw. GFK-Fasern hinzuweisen, wodurch das Wasser verseucht werden kann.

Im Frühjahr 2023 wurde den Gemeinden in Baden-Württemberg ein Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg vom Land übergeben. Darin wurde untersucht, wie sich die Versorgung mit Trinkwasser in den einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickelt und wie sicher die Versorgung ist. Die Siebenbrunnenquelle dient der Stadt Schönau, als wichtiges weiteres Standbein in künftigen Jahren zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der Stadt. Es ist völlig unverständlich, wie man sich einerseits mit diesem wichtigen Thema beschäftigt und andererseits offenbar keine Probleme darin sieht, durch die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesene Wasserschutzgebiete zu gefährden.

### **Biotope**

In dem geplanten Gebiet Lammerskopf sind zahlreiche Feuchtbiotop vorzufinden. Da sich viele dieser Biotop entlang von Wegen befinden, lässt es sich durch Arbeiten an den Zufahrten zu den Standorten überhaupt nicht verhindern, dass diese zerstört werden. Die Zufahrten müssen zumindest in Teilbereichen mit schwerem Gerät ausgebaut, verbreitert und verdichtet werden. Die Zerstörung der in diesen Bereichen vorhandenen Biotop würde billigend in Kauf genommen, was einen klaren Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Vorgaben bedeuten würde.

### **Topographie und Erschließung**

Wie bereits eingangs des Schreibens erwähnt, ist das gesamte Gebiet topographisch schwierig und in weiten Teilen sehr steil, weshalb eine Erschließung sowie die **Herstellung von Standorten für Windkraftanlagen nur durch erhebliche Eingriffe in die Natur möglich sind**. Die Standorte müssen eben sein, zumindest dürfen sie kein nennenswertes Gefälle haben. Zwar ist davon auszugehen, dass mögliche Standorte in erster Linie entlang den Höhenzügen gewählt werden, dennoch sind auch hier umfangreiche Erdarbeiten zur Einebnung des jeweiligen Standortes mit schwerem Gerät notwendig.

Eine Fläche von ca. 6.000 qm bis 7.000 qm wird gerodet, enorm verdichtet und muss von jeglichem Bewuchs freigehalten werden. Der Standort des Windrades selbst muss großflächig mit Beton fundamentiert werden. Unzählige Fahrzeugbewegungen durch ein intaktes Schutzgebiet sind erforderlich.

Hinzu kommt die Verlegung von Stromkabeln zur Anbindung an das Stromnetz. Wie weiter oben schon erwähnt, befindet sich aber gerade entlang des Höhenzugs wertvoller alter Baumbestand mit Quartiersbäumen, die nicht gefällt werden dürfen.

Selbst wenn diese Bäume stehen blieben, würde auch der Laie in Naturschutzfragen erkennen, dass Eingriffe in diesem Waldgebiet irreversible Schäden hinterlassen würden, die im Nachgang nicht mehr zu heilen wären.

### **Sonstige Aspekte**

In vorgenannten Ausführungen wurden die Folgen von möglichen Eingriffen dargelegt. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die **Brandgefahr**. Dass es immer wieder zu Bränden von Windkraftanlagen kommen kann, ist durch zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit belegt. Im Falle eines Brandes einer Anlage, die mitten im Wald steht, kann ein Waldbrand größeren Ausmaßes nicht ausgeschlossen werden. Herunterfallende Teile werden sich nicht nur auf der freigehaltenen Fläche wiederfinden, sondern im angrenzenden Wald und dort gerade in den trockenen Sommermonaten einen Waldbrand auslösen, der sich sehr schnell ausbreiten kann. Durch solche Brände wäre das

Schutzgebiet mit all seinen Lebewesen und Pflanzen unwiederbringlich ausgelöscht.

Natürlich können Waldbrände auch durch Unachtsamkeiten entstehen, das Risiko darf aber nicht auch noch durch zusätzliche Risikofaktoren wie Windkraftanlagen erhöht werden.

Mit dem Bau von Windrädern werden die Standorte, aber auch die Zuwegungen sehr stark verdichtet. Dadurch kann Regenwasser nicht mehr versickern, weshalb sich daraus in diesem weitgehend steilen Gebiet regelrechte **Sturzbäche** entwickeln können. Der Schafbach, der sich aus diesem Gebiet speist und über den Hasselbacher Hof in Richtung Stadtgebiet abfließt und im Stadtgebiet in die Steinach mündet, könnte durch enorme Wassermengen zu erheblichen Schäden im bebauten Hasselbacher Hof sowie im Stadtgebiet der Stadt Schönau führen. Die Stadt Schönau wäre gezwungen, sehr kostenaufwendige Hochwasserschutzmaßnahmen vorzunehmen.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß den Vorgaben im offengelegten Planentwurf ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Auch wenn es zu solchen Prüfungen und der Methodik hierzu klare Vorgaben gibt, so wird es immer auch unterschiedliche Auslegungen und Bewertungen in Einzelfragen geben. In solchen Fällen ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass solche „Spielräume“ im Sinne des Auftraggebers, also des Konsortiums genutzt werden.

Dadurch könnte es letztlich zu einem Ergebnis kommen, wonach eine FFH-Verträglichkeit bestätigt wird.

Um solchen Eindrücken vorzubeugen bzw. diese zu entkräften, **beantragen wir, dass seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar ein fachkundiger, unabhängiger Gutachter beauftragt wird, das erstellte Gutachten zu prüfen.**

### **Zusammenfassung**

Das Gebiet mit der Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf steht unter mehrfachem Schutz und ist zur Errichtung von Windenergieanlagen,



egal mit welcher Anzahl, **gänzlich ungeeignet**. Windenergieanlagen würden diesem Gebiet den Lebensraum vieler unter Schutz stehenden und vom Aussterben bedrohter Arten die Lebensgrundlage entziehen und damit den Tod dieser Arten herbeiführen. Diese Aussagen werden durch die dieser Stellungnahme beigefügten fachkundigen Ausarbeitungen dargelegt und ausführlich begründet. Ebenso wird es durch eindeutige Aussagen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg, dem NABU-Landesverband Baden-Württemberg und nicht zuletzt von der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgelehnt. Die beiden Verbände sowie die Höhere Naturschutzbehörde stehen ohne jeden Zweifel nicht im Verdacht gegen Windkraft im Allgemeinen zu sein. Alleine diese Behörde sowie die beiden Verbände sollten ausreichend sein, um diese Fläche aus der Planung herauszunehmen.

Umso erstaunlicher ist es bei dieser Faktenlage, dass es überhaupt möglich sein soll, durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung doch noch die Tür für die Errichtung von Windkraftanlagen zu öffnen.

Die Fläche hätte nie in die offengelegte Planung aufgenommen werden dürfen. Gerade deshalb kommt unserer Forderung einer fachkundigen, unabhängigen Begutachtung der Verträglichkeitsprüfung eine zentrale Bedeutung zu.

Nicht zuletzt verweisen wir auf **Artikel 20 a des Grundgesetzes**, wo es heißt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Wir plädieren dafür, für dieses Gebiet ein **Artenhilfsprogramm** zu starten, wie es vom Bundestag in das Naturschutzgesetz aufgenommen wurde.

Der GVV Schönau sowie seine Mitgliedsgemeinden sind sich bewusst, dass die Energiewende ohne Windkraft nicht gelingen kann. Es kann und darf aber nicht sein, dass Windkraft und Artenschutz gegenseitig ausgespielt werden und der Artenschutz auf der Strecke bleibt.

Wir schlagen daher vor, dass verstärkt nach Standorten in der freien Fläche gesucht werden muss, auch wenn dort die Erträge eventuell etwas geringer ausfallen würden. Solche Flächen sind wesentlich einfacher und günstiger zu erschließen und nach der Errichtung einer Anlage wieder nutzbar.

**Wir beantragen die Fläche mit der Gebietsnummer HD/RNK-VRG02-W Lammerkopf vollständig aus der Regionalplanung als Vorranggebiet für Windkraft herauszunehmen.**

**Hilfsweise beantragen wir, dass die vom beauftragten Konsortium in Auftrag zu gebende oder gegebene FFH-Verträglichkeitsprüfung durch einen unabhängigen Gutachter geprüft wird, falls das Gutachten zu dem Ergebnis einer Verträglichkeit kommen sollte.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme sowie die darin aufgeführten Forderungen, die ausdrückliche Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder der vier Mitgliedsgemeinden des GVV Schönau, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Stadt Schönau und Wilhelmsfeld findet.

Mit freundlichen Grüßen



- Fischer -  
(Geschäftsführer)



Sieglinde Pfahl  
Verbandsvorsitzende und Bürgermeisterin  
Gemeinde Heiligkreuzsteinach



Matthias Frick  
Bürgermeister Stadt Schönau



Dr. Tobias Dangel  
Bürgermeister Gemeinde Wilhelmsfeld  
bach



Volker Reibold  
Bürgermeister Gemeinde Heddes-  
bach